

# AMTSBLATT

## DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

31. Jahrgang

Würzburg, 17. Dezember 1986

Nr. 23

### VERORDNUNG

der Regierung von Unterfranken vom 01.12.1986 Nr. 820–8622.01–1/85

über das

Naturschutzgebiet „Buntsandsteinbrüche bei Dorfprozelten“

Auf Grund von Art. 7, 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erläßt die Regierung von Unterfranken folgende

Verordnung:

#### § 1

##### Schutzgegenstand

Die westlich von Dorfprozelten, Lkr Miltenberg, gelegenen Buntsandsteinbrüche sowie kleinere Teilflächen des Heidenberges werden unter der Bezeichnung „Buntsandsteinbrüche bei Dorfprozelten“ in den in § 2 bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

#### § 2

##### Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 16,6 ha und liegt in der Gemarkung Dorfprozelten, Gemeinde Dorfprozelten, Lkr Miltenberg.

(2) <sup>1</sup>Die Grenzen des Naturschutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 25.000 und M 1 : 2.500 (Anlagen 1 und 2), die Bestandteil dieser Verordnung sind. <sup>2</sup>Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 2.500.

#### § 3

##### Schutzzweck

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes ist es,

1. Pflanzen und Tieren, insbesondere seltenen und gefährdeten Arten, den Lebensraum zu sichern,
2. den für den Bestand der Lebensgemeinschaften dieser Buntsandsteinbrüche typischen Lebensraum zu bewahren und die Buntsandsteininformation als geologische Dokumentationsmöglichkeit zu erhalten,

3. eine der letzten Wanderfalkenbrutstätten Bayerns außerhalb der Alpen zu schützen und Störungen von ihr fernzuhalten.

#### § 4

##### Verbote

(1) <sup>1</sup>Im Naturschutzgebiet sind nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. <sup>2</sup>Es ist deshalb vor allem verboten:

1. Bodenbestandteile abzubauen, die vorhandenen Mauer- und Treppenstrukturen sowie die Steinriegel zu verändern, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
2. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Quellaustritte, Gewässer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
3. die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
4. Bäume, Sträucher sowie sonstige Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art einzubringen, zu entfernen oder zu beschädigen,
5. Tiere auszusetzen, freilebenden Tieren nachzustellen, diese Tiere zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten, zum Fang dieser Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere zu stören, fortzunehmen oder zu beschädigen,

6. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, Leitungen zu errichten oder zu verlegen, Straßen, Wege, Plätze oder Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern sowie Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
7. Feuer anzumachen, das Gelände zu verunreinigen sowie Sachen jeder Art zu lagern, aufzustellen oder anzubringen,
8. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Weiter ist es nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege zu reiten, mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,
2. das Gelände außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege in der Zeit vom 1. Februar bis 15. Juli zu betreten; dies gilt nicht für die Grundstückseigentümer und sonstige Berechtigte,
3. zu klettern, zu zelten, zu lagern, mit Hängegleitern zu starten oder Modellspielgeräte fliegen oder fahren zu lassen,
4. Lärm zu verursachen,
5. in der Nähe von Horsten Ton-, Foto- oder Filmaufnahmen zu machen.

(3) Unberührt bleiben sonstige Verbote, insbesondere das Verbot nach § 6 der Luftverkehrs-Ordnung, wonach das Fliegen in einer Höhe von weniger als 150 m grundsätzlich unzulässig ist.

#### § 5

##### Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG und § 4 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd (mit Ausnahme der Jagd auf Wanderfalken) sowie Aufgaben des Jagdschutzes; in der Zeit vom 1. Februar bis 15. Juli ist auf die brütenden Wanderfalken Rücksicht zu nehmen; Jagdeinrichtungen dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamtes Miltenberg – untere Naturschutzbehörde – errichtet werden;
2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form des extensiv betriebenen Streuobstbaus und des Gartenbaus auf den bisher entsprechend genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
3. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf den bereits vorhandenen Waldflächen mit der Maßgabe, die standortheimische Baumartenzusammensetzung zu erhalten; in der Zeit vom 1. Februar bis 15. Juli dürfen jedoch nur unaufschiebbare Maßnahmen vorgenommen werden;
4. Wartung, Erhaltung und Reparatur der bestehenden Wasserversorgungs-, Energieversorgungs- und Fernmeldeanlagen;

5. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warn tafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Zustimmung der Naturschutzbehörden erfolgt;
6. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen;
7. die Nutzung von Buntsandstein in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang in den bisher genutzten Steinbrüchen, ausgenommen in der Zeit vom 1. Februar bis 15. Juli.

#### § 6

##### Befreiungen

(1) Von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG und § 4 Abs. 1 und 2 der Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit dem Schutzzweck dieses Naturschutzgebietes vereinbar ist oder
3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Unterfranken – höhere Naturschutzbehörde –, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

#### § 7

##### Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Absatz 1 Nr. 3, Art. 7 Absatz 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

#### § 8

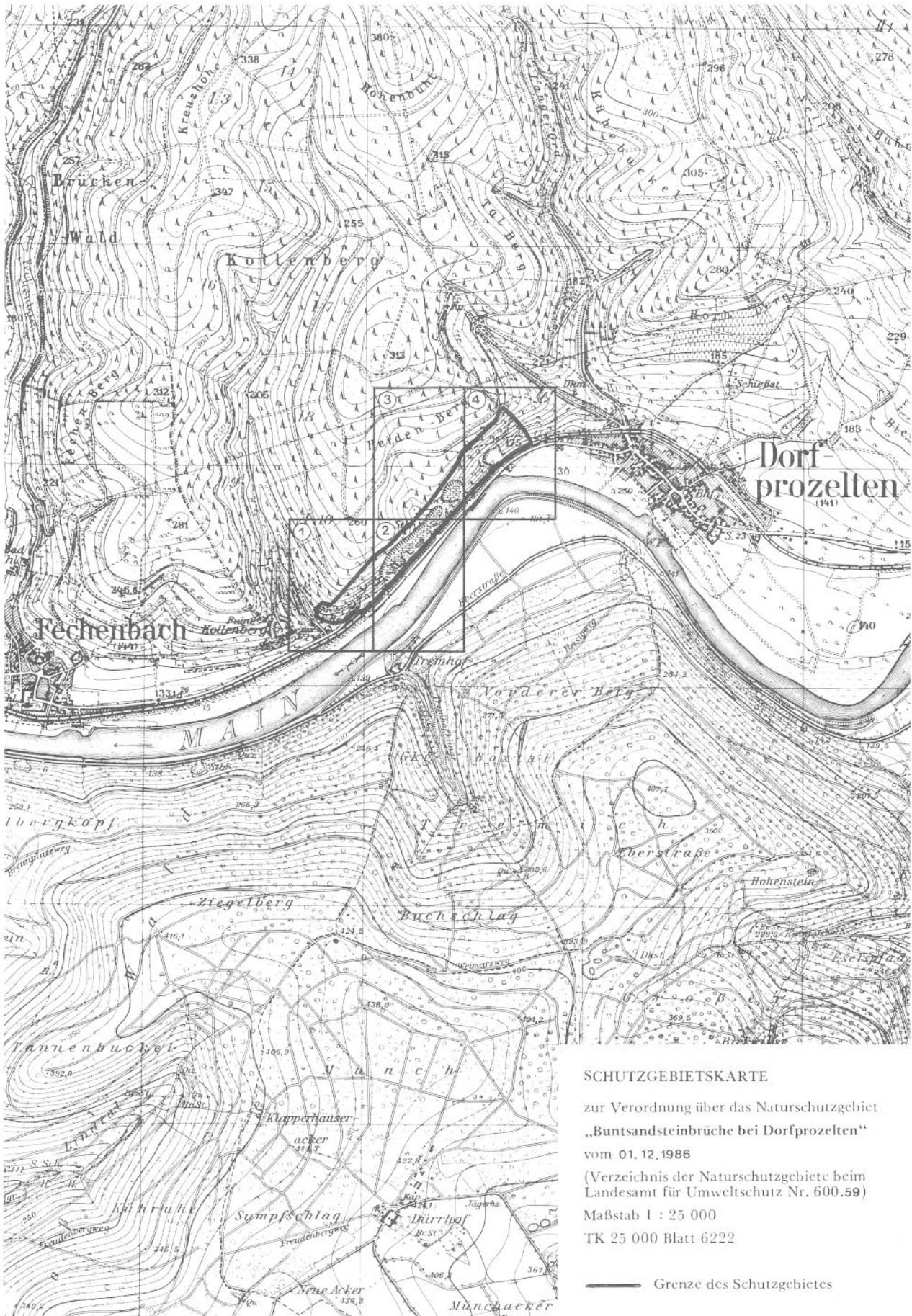
##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 20. Dezember 1986 in Kraft.

Würzburg, 1. Dezember 1986  
Regierung von Unterfranken

Dr. Vogt  
Regierungspräsident

Anlage 1



SCHUTZGEBIETSKARTE  
zur Verordnung über das Naturschutzgebiet  
„Buntsandsteinbrüche bei Dorfprozelten“  
vom 01.12.1986  
(Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim  
Landesamt für Umweltschutz Nr. 600.59)  
Maßstab 1 : 25 000  
TK 25 000 Blatt 6222

— Grenze des Schutzgebietes

Anlage 2

H ① d e n s t u t z

St.

W.



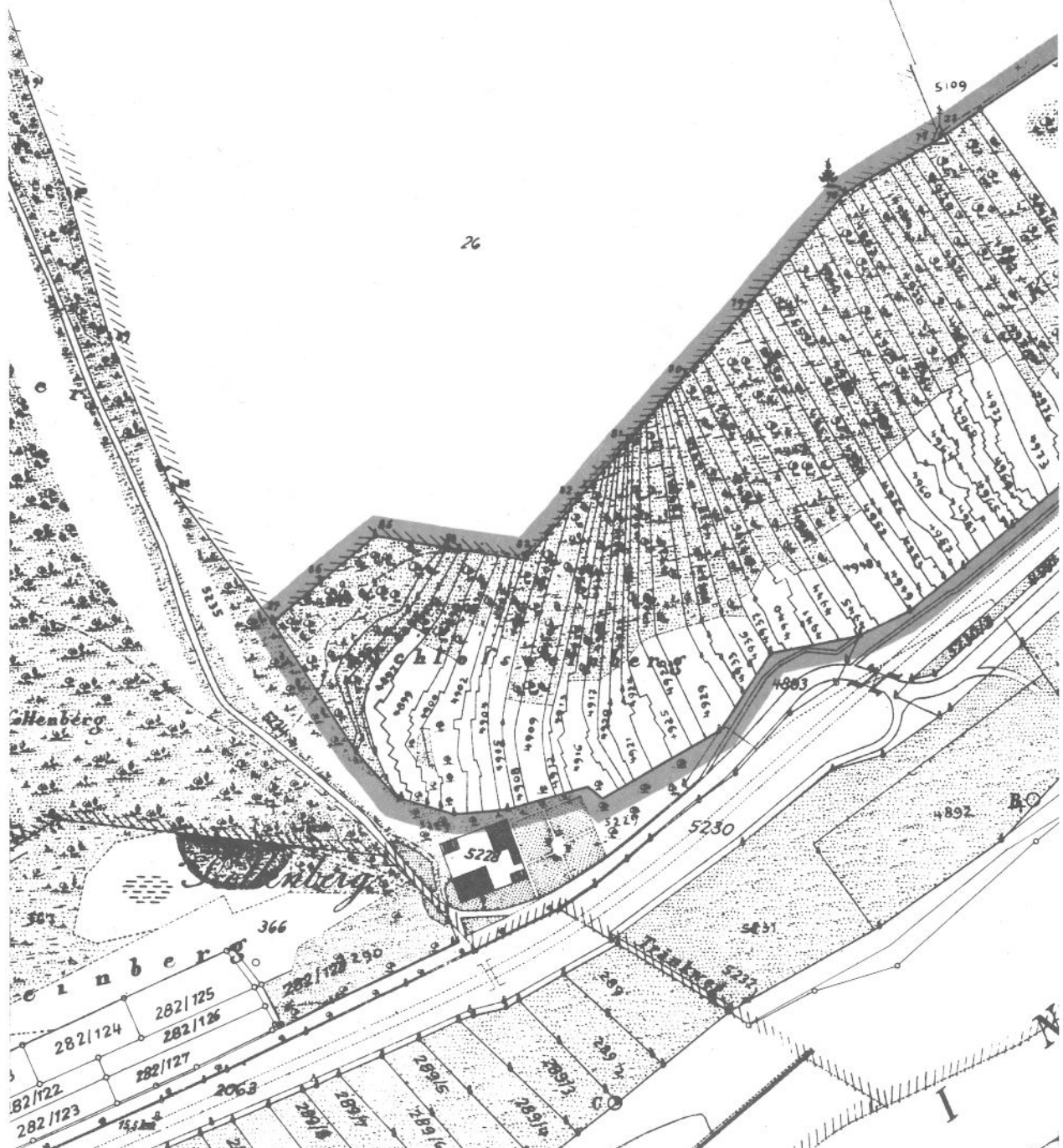
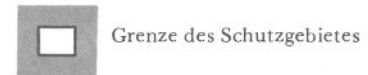
SCHUTZGEBIETSKARTE

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet  
„Buntsandsteinbrüche bei Dorfprozelten“  
vom 01.12.1986

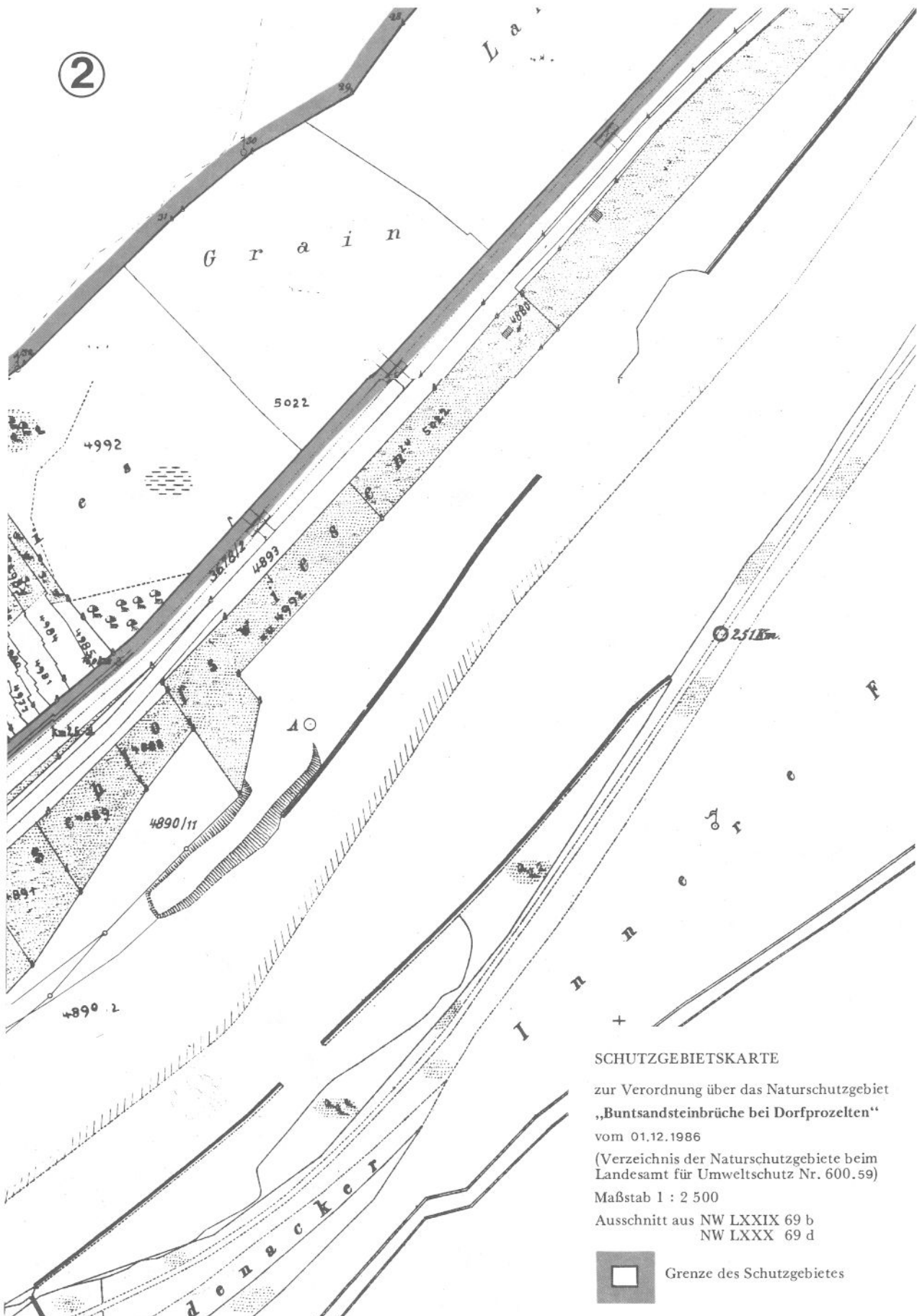
(Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim  
Landesamt für Umweltschutz Nr. 600.59)

Maßstab 1 : 2 500

Ausschnitt aus NW LXXIX 69 b  
NW LXXX 69 d



Anlage 2



Anlage 2



Anlage 2

